



## Merkblatt Zertifikate

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) hat beschlossen, einheitliche Exportzertifikat für die ganze Schweiz zu verwenden. Durch die Einheitlichkeit der Zertifikate und der Aufmachung, die sie als amtliche Dokumente ausweisen, soll die Akzeptanz im Ausland auch für die Zukunft garantiert werden. Die Darstellung der Zertifikate entspricht denjenigen der Länder der EU, der Inhalt den Vorgaben des CODEX.

Die Zertifikate werden in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch sowie zusätzlich englisch und spanisch ausgestellt. Sie gliedern sich in drei Teile:

Teil 1, "Bestätigung der Exportfirma". Dieser Teil wird durch die Exportfirma ausgefüllt. Sie bestätigt die Aussagen in ihrer eigenen Verantwortung. Nichtzutreffende Aussagen sind wegzulassen oder zu streichen. Andere Formulierungen sind nur in vorgängiger Absprache mit dem Kantonalen Labor möglich. Dieser Teil wird von der zuständigen Person bei der Exportfirma unterzeichnet.

Teil 2, "Laborbericht": Dieser Teil ist freiwillig und kann weggelassen werden, wenn er nicht gebraucht wird. Er kann Analysendaten von privaten Laboratorien, den firmeneigenen Laboratorien oder auch Daten des Kantonalen Labors enthalten. Das Labor übernimmt die Verantwortung für Analyseergebnisse. Die verantwortliche Person des Labors unterzeichnet diesen Teil.

Teil 3, "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane": Für die Bestätigung ist das Kantonale Labor des Sitzkantons verantwortlich. Der Kantonschemiker oder sein Stellvertreter unterzeichnen das Dokument.

Auf einige Punkte sei speziell hingewiesen:

Nicht benötigte Felder werden durchgestrichen.

Betrifft das Zertifikat eine Vielzahl von Produkten, kann die Beschreibung in einer Beilage erfolgen. Unter "Produktbeschreibung" ist auf die klar spezifizierten Beilagen zu verweisen.

Ergänzende Zertifikate über spezielle Eigenschaften (beispielsweise hallal oder kosher) sind von den dafür zuständigen Organen zu bestätigen. Sie sind als Beilagen beizufügen und in Teil 1 als solche unter "Beilagen" aufzuführen.

Die Zertifikate werden vom Kantonalen Labor farbig gestempelt und unterschrieben (Rote Stempel, blaue Unterschrift).

Die Zertifikate werden mit der Abkürzung des Kantons gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert (z.B. ZH0900128). Die Aufbewahrungsfrist der Kopien im Kantonalen Labor beträgt mindestens 3 Monate.

Auf begründeten Antrag der Exportfirma kann das Kantonale Labor andere Formulierungen für Teil 3 verwenden, soweit es die Verantwortung dafür übernehmen kann. Allfällige Änderungen sind vorgängig zu vereinbaren.

Pro Zertifikat werden 30 Taxpunkte verrechnet (zurzeit CHF 66.- + MWSt). Auf Wunsch der Exportfirma kann die Verrechnung monatsweise erfolgen.

Die Formulare für die Zertifikate können direkt ab unserer Homepage [www.klzh.ch](http://www.klzh.ch), unter *Infos / Infomaterial*, heruntergeladen werden.